

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 52.

München, den 22. December 1877.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 9. December 1877, das Gesuch der Stadtgemeinde Dillingen um die unmittelbare Unterordnung unter die Kreisregierung betreffend. — Bekanntmachung vom 14. December 1877, die Organisation des k. Central-Blinden-Instituts, des k. Central-Taubstummen-Instituts und der k. Erziehungs-Anstalt für hilflosste Kinder betreffend. — Bekanntmachung vom 15. December 1877, Nachtragsbestimmungen zur Eichernung vom 1. Februar 1876 betreffend. — Ordens-Verleihungen. — Titel-Verleihungen.

Bekanntmachung, das Gesuch der Stadtgemeinde Dillingen um die unmittelbare Unterordnung unter die Kreisregierung betreffend.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben unter dem 7. ds. Mts. im Hinblick auf §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862 „den Vollzug des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend“ allerhöchst anzuordnen geruht, daß an die Stelle des in der Stadt Dillingen bestehenden Landgerichtes vom 1. Januar 1878 angefangen für den diesem Gerichte durch die obenbezeichnete Verordnung zugewiesenen Sprengel ein Stadt- und Landgericht trete und daß die für das Landgericht Dillingen ernannten Beamten und Bediensteten die Bezeichnung als Stadt- und Landgerichts-Beamte, beziehungsweise Bedienstete zu führen haben.

München, den 9. December 1877.

Dr. von Fünfzle.

Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Röslein.